

## Bestandsprovision

# Wann Kürzungen berechtigt sind

Das Landgericht (LG) Köln hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein Versicherer ausscheidenden Vertretern Bestandsprovisionen kürzen darf, wenn der Vertretervertrag kurz nach der Hauptfälligkeit endet. Das LG Köln sprach dem Vertreter die Provision zu.

Im Streitfall hatte der beklagte Versicherer dem klagenden Vertreter die zu Jahresbeginn anfallende Bestandsprovision um 10.509,95 Euro gekürzt. Der Vertreter wandte sich hiergegen mit dem Argument, dass die Bestandsprovision mit Zahlung des Beitrags durch den Kunden für den entgoltenen Zeitraum vollständig anfallt und der Vertretervertrag auch keine Provisionsrückforderungsklausel enthalte. Mit der Beitragszahlung seien die Bestandsprovisionen entstanden und fällig. Denn mit der Zahlung für das gesamte Jahr komme auch der Versicherungsvertrag für diesen Zeitraum zustande, da eine Kündigung erst wieder für das Folgejahr möglich sei. Der Versicherer verteidigte die Kürzung damit, dass dem Vertreter die Bestandsprovisionen als Gegenleistung für die Pflege und die Betreuung der Kundenbeziehungen sowie für die im Vertretervertrag genannten übrigen Tätigkeiten versprochen seien. Diese Leistungen könne der Vertreter wegen der Beendigung des Vertretervertrages nicht mehr erbringen. Würde er trotz seines Ausscheidens Ende des ersten Quartals für das ganze Kalenderjahr die Bestandsprovisionen erhalten, komme es zu einer Doppelzahlung, da seinem Nach-

folger ebenfalls anteilige Bestandsprovisionen für das Restjahr zustünden. Nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung oder aus Bereicherungsrecht ergebe sich, dass der Vertreter die Provisionen zurückzuerstatten hätte, wenn er sie erhalten hätte, weshalb die Kürzung berechtigt sei.

## Wann die Bestandsprovision dem Vertreter zusteht

Das Landgericht sprach dem Vertreter die begehrte Provision mit der folgenden Begründung zu. Entstehe der Anspruch auf Bestandsprovision nach den Provisionsbestimmungen des Versicherers mit der Zahlung des vollen Jahresbeitrags, bei rätlicher Zahlungsweise pro rata temporis, so stehe dem Vertreter die Bestandsprovision zu, sobald der Versicherungsnehmer den Beitrag entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise in Form des Jahres-, Halb-, Vierteljahres- oder Monatsbeitrags geleistet hat. Werde das Vertretervertragsverhältnis zum Versicherer nach Eingang der Beitragszahlung beendet, so führe dies nicht dazu, dass der Bestandsprovisionsanspruch wegen der anteiligen Beitragszahlungen, die auf die dem Vertreterver-

tragsende nachfolgenden Versicherungsmonate entfallen, zu kürzen wäre oder dem Versicherer insoweit ein anteiliger Rückforderungsanspruch gegen den Vertreter zustehe. Dies müsse zumindest gelten, wenn keine ausdrückliche Regelung für den Fall getroffen sei, dass der Vertreter im laufenden Jahr ausscheide. Dies gelte erst recht, wenn der Vertretervertrag im Übrigen nur bestimme, dass mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses jeder Anspruch des Vertreters auf irgendwelche Provisionen und Vergütungen erlösche und Bestandsprovisionen nur dann voll

## KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Regeln die Provisionsbestimmungen nichts anderes, darf der Versicherer die Bestandsprovision nicht kürzen, wenn der Vertretervertrag vor Ablauf des laufenden Beitragsjahres endet.
- Die Bestandsprovision ist die Gegenleistung dafür, dass die Versicherung aufgrund der Tätigkeit des Vertreters fortbesteht und die Prämie gezahlt wird.



Prämienzahlung auswirken. Eine zeitliche Verknüpfung der Leistungen des Vertreters könne somit nur den Zeitraum bis zur Verlängerung des Versicherungsvertrags und der Zahlung der Prämie betreffen. Andernfalls würde die Bestandspflegeprovision zu einer „Treueprämie“ umfunktioniert.

beziehungsweise anteilig zurückzuzahlen seien, soweit der Vertreter Bestandsprovisionen erhalten habe, für die entsprechende Beiträge nicht entrichtet worden seien. Für eine ergänzende Vertragsauslegung der Provisionsbestimmungen, nach der bei Beendigung des Vertretervertrages im laufenden Jahr der Anspruch auf Bestandsprovision zu kürzen sei, bestehe weder Raum noch Bedürfnis. Eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung, nach der die Bestandsprovision „verdient“ werden müsse, indem der Vertreter während des gesamten Jahres tätig bleibe, sei auch nach der Interessenlage nicht begründet. Zwar erfolge die Provisionszahlung im Austausch für die Pflege und Betreuung der Kundenbeziehungen. Indes erbringe der Vertreter im Rahmen der Bestandspflegeprovisionen seine Leistung dadurch, dass die Kunden bestehende Verträge nicht kündigen und die fällige Prämie bezahlen. Damit trete der Erfolg ein, für den die Bestandsprovision gewährt werde. Mit der Prämienzahlung komme der wirtschaftliche Vorteil, für den die Provisionszahlung erfolge, bei dem Versicherer an.

Es sei daher grundsätzlich nicht möglich, Vertragslaufzeit und Prämienzahlung rückgängig zu machen. Deshalb sähen die Provisionsbestimmungen folgerichtig vor, dass unter dieser Voraussetzung der Anspruch auf Bestandsprovision entstehe. Die weitere Pflege und Betreuung der Kundenbeziehungen könnten nach Eingang der Beitragszahlung nur noch den Zweck verfolgen, dass auch für den darauf folgenden Zeitabschnitt die Verträge und Zahlung fälliger Prämien fortbestehen. Sie könne sich notwendigerweise nicht mehr auf die bereits eingetretene Vertragslaufzeit und die erfolgte

Es bestehe kein Grund, die Provisionsbestimmungen zu ergänzen. Selbst wenn man dies täte, könnte das Ergebnis nur lauten, dass der Vertreter die Bestandspflegeprovision mit der Prämienzahlung tatsächlich „verdient“ habe. Es erscheine auch interessengerecht, die Bestandsprovision mit Prämienzahlung tatsächlich als „verdient“ anzusehen, weil es nicht zu einer Doppelzahlung an den Vertreternachfolger komme. Dies gelte jedenfalls, wenn Bestandspflegeprovision an den Nachfolger nicht gezahlt wurde und dem Nachfolger nach den Provisionsbestimmungen auch keine Bestandspflegeprovision wegen der bereits vor seinem Eintritt entrichteten Beiträge versprochen sind. Sollte der Versicherer eine Pauschale an den Nachfolgervertreter gezahlt haben, führte dies zu keinem anderen Ergebnis, weil sich vertragliche Vereinbarungen des Versicherers mit dem Nachfolger und Zahlungen an diesen nicht auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem ausscheidenden Vertreter auswirken könnten.

Dem Anspruch auf Zahlung der Bestandspflegeprovision stehe auch Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht entgegen. Der Vertreter sei nicht verpflichtet, nach Erhalt der Bestandspflegeprovision diese aufgrund Bereicherungsrechts umgehend an den Versicherer zurückzuzahlen, wenn und soweit sich diese aus ge-

## MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

zahlten Beiträgen für fortlaufende Versicherungsperioden errechnet. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung von Bestandsprovisionen wegen späteren Wegfalls des rechtlichen Grundes sei zu verneinen. Denn der rechtliche Grund sei der Vertretervertrag. Und dieser habe fortbestanden, als der Bestandsprovisionsanspruch entstanden sei. Bei der Zahlung der Bestandspflegeprovision handelt es sich auch nicht um eine im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgende Vorausleistung.

Die für die Bestandsprovision maßgebliche Leistung des Vertreters bestehe darin, dass der jeweilige Versicherungsvertrag fortbestehe und die Prämie gezahlt werde. Die Bestandsprovision werde als Gegenleistung für diese – vom Vertreter bereits erbrachte – Leistung entrichtet. Der Anspruch erlösche auch nicht infolge Provisionsverzichts. Ein umfassender formularmäßiger Verzicht auf jegliche dem Vertreter zustehenden, aber noch nicht beglichenen Vergütungsansprüche wäre ohnehin wegen unangemessener Benachteiligung gemäß §§ 305 Abs. 1, 307 Abs. 1, 310 Abs. 1 BGB unwirksam. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

